

Nachrücken in die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt

Das Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt, Frau Isabel Habermann (SPD) hat ihr Mandat niedergelegt und ist gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) aus der Gemeindevertretung ausgeschieden. Die nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 03 –Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Frau Lisa Gnadl, hat ihr Mandat nicht angenommen.

Als nächste noch nicht berufene Bewerberin des Wahlvorschlags Nr. 03 –Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)- rückt

Frau Sabine Schilling,

wohnhaft Chattenstr. 6, 63674 Altenstadt

in die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt nach.

Gemäß § 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 233) in derzeit geltender Fassung wird die vorstehende Feststellung mit der Maßgabe öffentlich bekanntgemacht, dass gegen die Feststellung gemäß § 34 Abs. 4 i.V.m. §§ 25 ff Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 197) in derzeit gültiger Fassung jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Altenstadt binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben kann. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem besonderen Gemeindevahlleiter der Gemeinde Altenstadt, Frankfurter Str. 11, 63674 Altenstadt, zu erheben.

63674 Altenstadt, 31.05.2023

Klaus Bube

Besonderer Gemeindevahlleiter